

Rundschreiben Nr. 01/2013

Sehr geehrter Kunde!

Mit Beginn des Jahres 2013 ist das Stabilitätsgesetz in Kraft getreten. Mit gegenständlichem Rundschreiben wollen wir Ihnen die wichtigsten Punkte erläutern:

Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze der IRPEF bleiben für das Jahr 2013 unverändert. Deshalb bleibt auch der Solidaritätszuschlag im Ausmaß von 3 Prozent für Einkommen von mehr als 300.000 Euro aufrecht.

Die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder wurden hingegen um 150 Euro erhöht (von 800 auf 950 Euro) ebenfalls für Kinder unter drei Jahren um 320 Euro von derzeit 900 auf 1.220 Euro. Da die Steuerabsetzbeträge aber sehr degressiv sind, fallen sie bei Einkommen ab 10.000 bis 12.000 Euro wieder weg.

Die Kriegsrenten bleiben bis zu einem Einkommen von 15.000 Euro steuerfrei.

Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ab 1. Juli 2013 von 21 auf 22 Prozent

Ab 1. Juli 2013 wird der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 21 % auf 22 Prozent erhöht. Die verminderten Mehrwertsteuersätze von 4 Prozent und 10 Prozent bleiben unverändert. Diese geplante Erhöhung kann vom Staat noch revidiert werden, wenn aufgrund anderer Maßnahmen bis zum 30. Juni 2013 zusätzliche Ressourcen in der Höhe von 6,56 Mrd. Euro aufgebracht werden.

Verminderte Abzugsfähigkeit der Firmenwagen im Ausmaß von 20 Prozent

Mit Beginn des Jahres 2013 wird auch nochmals die Abzugsfähigkeit der Spesen für betriebliche Personenkraftfahrzeuge (autoveicoli ad uso promiscuo) von 27,5 auf 20 Prozent herabgesetzt. Unverändert bleibt die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Anschaffungskosten u. zw. Euro 18.075, d. h. liegt der Wert des Autos höher, dürfen steuerlich nur 20 Prozent von max. 18.075 Euro in Abzug gebracht werden. Unverändert bleibt auch die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer u.zw. im Ausmaß von 40 % (60 % der MwSt. ist nicht abzugsfähig!). Fahrzeuge, die nicht nur zum Personentransport zugelassen sind (sog. „autocarri“) dürfen ausschließlich nur für die betriebliche Tätigkeit benutzt werden. Dies bedeutet, daß sie nur während der Arbeitszeit benutzt werden dürfen und dass mit dem Fahrzeug keine Personen oder Sachen transportiert werden dürfen, die nicht mit der betrieblichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Bei Zuwiderhandlung kann das Fahrzeug beschlagnahmt werden.

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücke

Wieder können Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke sowie Beteiligungen an nicht notierte Gesellschaften günstig aufgewertet werden. Die Freistellung der Mehrwerte gilt für die zum 1. Jänner 2013 vorhandenen Vermögenswerte, die beedete Schätzung ist innerhalb 30. Juni 2013 zu erstellen. Ebenfalls ist innerhalb dieser Frist die Ersatzsteuer oder die erste Rate derselben zu entrichten. Der Vorteil einer solchen Aufwertung besteht in einem geringeren steuerlichen Mehrwert und folglich in einem geringeren Veräußerungsgewinn im Falle einer künftigen Veräußerung. Die Ersatzsteuer beträgt 2 % für nicht wesentliche Beteiligungen und 4 % für wesentliche Beteiligungen sowie für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke. Diese ist auf den beedeten Marktwert zum 1. Jänner 2013 zu berechnen.

Eine erneute Aufwertung auf bereits in Vergangenheit aufgewerteten Baugrundstücken könnte auch voraenommen werden. Dabei wird die früher aezahlte Ersatzsteuer anaerechnet.

Müllabfuhrsteuer TARES

Die Müllabfuhrsteuer soll in Zukunft aufgrund der Fläche laut Gebäudekataster berechnet werden u. zw. mit einem Aufschlag von 30 Cent pro Quadratmeter. Dieser Aufschlag ist für sonstige von der Gemeinde erbrachten Leistungen (öffentliche Beleuchtung, Instandhaltung Straßen usw.). Die Steuer soll in vier Jahresraten mittels Modell F24 entrichtet werden. Eine einmalige Zahlung bis Ende Juni ist auch möglich.

Gemeindeimmobiliensteuer IMU

Die Steuer wird zweigeteilt, insofern die IMU für Wohnungen den Gemeinden zufließen wird und jene für die gewerblichen Liegenschaften (einschließlich landwirtschaftliche Betriebsgebäude) dem Staat. Für jenen Teil des Staates wird ein einheitlicher Hebesatz festgelegt, wobei die Gemeinden dann diesen Hebesatz erhöhen können und ihnen somit diese Differenz zusteht.

Wertschöpfungssteuer IRAP

Ab dem Jahr 2014 werden einige Erleichterungen bei der Wertschöpfungssteuer IRAP für Kleinunternehmen vorgesehen. Die Abzüge von der Bemessungsgrundlage für unbefristet angestellte Arbeitnehmer werden um 2.900 Euro erhöht. Zusätzlich werden die Kleinunternehmer und Freiberufler klar definiert die von der IRAP befreit sind. Es muß sich um Einzelunternehmer oder Freiberufler ohne Personal handeln. Dabei müssen noch die Grenzen der Anlagegüter ermittelt werden, mit denen die notwendige Grundausstattung dieser Einzelunternehmer oder Freiberufler festgelegt wird.

Finanztransaktionssteuer – Tobin Tax

Ab 1. März 2013 wird die sogenannte Tobin Tax bzw. Finanztransaktionssteuer eingeführt. Es handelt sich eigentlich um eine Stempelsteuer, die auf die Übertragung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen berechnet wird.

Vermögenssteuer für Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland

Die bereits im Jahr 2011 eingeführte Vermögenssteuer für Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland wurde auf das Jahr 2012 aufgeschoben. Der Steuersatz beträgt 0,76 Prozent für die Liegenschaften im Ausland. Die bereits bezahlten Beträge werden als Vorauszahlung für 2012 angerechnet. Die selbst genutzten und die unvermieteten Liegenschaften sind von der Einkommenssteuer IRPEF befreit.

Weitere Neuigkeiten:

- **PEC für Einzelunternehmen:**

Alle im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen müssen innerhalb 30. Juni 2013 eine sogenannte „zertifizierte E-Mail-PEC“ dem Handelsregister mitteilen. Wird eine E-Mail über eine PEC-Adresse verschickt und ist an eine andere PEC-Adresse gerichtet, ist dieses E-Mail rechtlich einem eingeschriebenen Brief mit Rückantwort („raccomandata con ricevuta di ritorno“) gleichgestellt. In Zukunft werden öffentliche Verwaltungen ihre Mitteilungen oder Zustellungen über die PEC-Adresse abwickeln. Deshalb ist es wichtig, dieses elektronische Postfach auch regelmäßig zu kontrollieren.

- **Neue Regeln gegen den Zahlungsverzug:**

Mit GD Nr. 192 vom 9. November 2012 hat der italienische Gesetzgeber die EU Richtlinien umgesetzt, mit welchen eine größere Zahlungsdisziplin erzielt werden soll. Diese Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten und finden Anwendung bei allen Zahlungen zwischen Unternehmen/Freiberuflern oder Unternehmen/Freiberuflern und den öffentlichen Körperschaften für die Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen. Dabei sind die Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen und die Zahlungen für Schadenersatz ausgeschlossen.

Praktisch müssen die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch, d. h. ohne vorherige vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Zinsen berechnet und angelastet. Die Zahlungsfrist kann verlängert werden, soweit es keine groben Nachteile für den Gläubiger mit sich bringt. Die Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen müssen schriftlich festgelegt werden. Für öffentliche Körperschaften im Bereich des Gesundheitswesens beträgt die Zahlungsfrist grundsätzlich 60 Tage. Die gesetzlichen **Verzugszinsen** bestehen aus einem variablen und einem festen Teil. Der variable Teil wird halbjährlich mit Bezug auf den Referenzzinssatz der EZB festgelegt und beträgt derzeit 1 Prozent, der fixe Teil beträgt 8 Prozent.

- **Neue Regelungen zur Fakturierung:**

Es sind einige neue, wichtige Bestimmungen zur Ausstellung von Verkaufsrechnungen verabschiedet worden, die wir Ihnen zur Kenntnis bringen möchten:

Nummerierung der Rechnungen: Die fortlaufende Nummerierung muß die Ausgangsrechnung klar und eindeutig kennzeichnen, d. h. es dürfen nicht zwei Rechnungen mit Nr. 1 ausgestellt werden, auch wenn diese ein anderes Datum bzw. in einem anderen Jahr ausgestellt wurden. Dies bedeutet also, daß mit der Nummerierung auch im neuen Jahr fortgefahren werden muß oder daß jedes Jahr die Nummerierung wieder bei 1 beginnt und zur Rechnungsnummer auch das entsprechende Jahr hinzugefügt werden muß. Wir raten zu einer Nummerierung, die die Jahreszahl enthält z. B. Nr. 1/2013, 2/2013 usw. wobei die Jahreszahl klar mit einem Querstrich „/“ oder einem anderen Sonderzeichen abgegrenzt werden muß.

Pflicht zur Angabe der Mehrwertsteuernummer wenn der Kunde ein italienisches Mehrwertsteuersubjekt ist (Unternehmer, Freiberufler usw.);

Pflicht zur Angabe der Mehrwertsteuer Identifikationsnummer (UID-Nummer), wenn der Rechnungsempfänger ein Mehrwertsteuersubjekt eines anderen EU-Staates ist;

Die Angabe der Steuernummer, wenn der Kunde seinen Wohnsitz in Italien hat und kein Mehrwertsteuersubjekt ist (Privatpersonen, Vereine usw.).

Für detailliertere Informationen zu den obenstehenden Punkten stehen wir Ihnen gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

